

Lebensgarten Dreisamtal e.V.
Keltenring 179
79199 Kirchzarten

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Mitgliedschaft im Verein Lebensgarten Dreisamtal e.V.:

Name(n):
(Bei Mitgliedschaft für Familie, Lebens- oder Wohngemeinschaft bitte oben die Namen aller volljährigen Personen eintragen.)

Anschrift:

Telefon: E-Mail:

Gewünschte Art der Mitgliedschaft (bitte ankreuzen):

- Einzelmitgliedschaft EUR/Jahr
(mindestens 35,- € pro Jahr, nach Selbsteinschätzung)
- Familienmitgliedschaft / Lebensgemeinschaft / juristische Person EUR/Jahr
(mindestens 45,- € pro Jahr, nach Selbsteinschätzung)
- Mitgliedschaft für eine Wohngemeinschaft EUR/Jahr
(mind. 25,- € pro Person und Jahr, nach Selbsteinschätzung)

Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat (Formular dafür siehe unten).

Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein verlängert sich jeden 1. Januar automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht spätestens drei Monate vorher schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wurde.

Optional: Teilnahmeantrag Solidarische Landwirtschaft (Solawi)

Ich möchte zusätzlich an der Solawi teilnehmen. Beginn:

(Bei Beginn vor dem 15. eines Kalendermonats ist im ersten Kalendermonat der gesamte monatliche Solawi-Beitrag zu zahlen, ab dem 15. der halbe).

Solawi-Teilnehmende können i.d.R. wöchentlich ihren Ernteanteil an einem der Verteilpunkte abholen. Die Mengen sind ernte- und ertragsabhängig. Die Solawi-Teilnahme verlängert sich jeden 1. Januar automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht spätestens drei Monate vorher schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wurde.

1. Monatlicher Solawi-Beitrag

Ich verpflichte mich mit meinem monatlichen Solawi-Beitrag in Höhe von EUR gemeinsam mit den anderen Solawi-Teilnehmenden die laufenden Kosten des Gemüseanbaus zu tragen.

Gewünschte Ernteanteilsgröße:

Standard-Anteil (Richtwert mind. 98 EUR inkl. 7% MwSt./Monat)

Kleiner-Haushalt-Anteil (Richtwert mind. 55 EUR inkl. 7% MwSt./Monat)

Zahlungsweise: monatlich per SEPA-Lastschrifteinzug im Voraus

Der jeweils ab 1. Februar für 12 Monate geltende Solawi-Richtwert wird jährlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung des Vereins Lebensgarten Dreisamtal e.V. neu festgelegt. Dabei geben die Solawi-Teilnehmer*innen in einer sog. Bieterunde Gebote für ihren individuellen Beitrag ab. Die Summe der Gebote muss den vorgestellten Haushalt des Anbaubetriebes für das Folgejahr (jeweils 12 Monate ab dem 1. Februar) abdecken. Das Verfahren zur Bestimmung des Richtwertes und der individuellen Beiträge kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Einmaliger Solawi-Investitionsbeitrag/Anmeldegebühr

Ich zahle bei Anmeldung einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Solawi-Investitionsbeitrag in Höhe von von EUR (Richtwert derzeit **mind. 200,- EUR** inkl. 19% MwSt.); bis zu 50% Nachlass (nach Selbsteinschätzung) für Studenten, Alleinerziehende und bei Grundsicherungsbezug.

Zahlungsweise: per SEPA-Lastschrifteinzug

Datenschutzerklärung

Vereinssatzung

(s. Anhang) habe(n) wir/ich zur Kenntnis genommen.

.....
Datum

.....
Unterschrift(en) Antragstellende(r)

SEPA-Lastschriftmandat

Von der AntragstellerIn auszufüllen – bitte keine(n) anderen Kontoinhaber(in) angeben!

Ich ermächtige den Lebensgarten Dreisamtal e.V. fällige Beträge (jährlicher Mitgliedsbeitrag, bei zusätzlicher Solawi-Teilnahme auch Solawi-Beiträge und Solawi-Investitionsbeitrag) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lebensgarten Dreisamtal e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname, Name Kontoinhaber/in:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Kreditinstitut:

IBAN: DE __ | __ | __ | __ | __ | __

.....
Datum

.....
Unterschrift KontoinhaberIn (= AntragstellerIn)

Datenschutzerklärung Lebensgarten Dreisamtal e.V.

Verantwortliche Stelle und Ansprechpartner

Lebensgarten Dreisamtal e.V., Keltenring 179, 79199 Kirchzarten, Tel. 07661 390 4080, vorstand@lebensgarten-dreisamtal.de, Vorstandsteam: Katharina Becking, Jörg Beger, Anna Lehmann, Constanze Saalman, Ulrich Stauder, Susanne Wälde

Besuch der Website

Beim Besuch der Vereins-Website werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Es werden lediglich folgende Zugriffsdaten gespeichert:

a) Server-Logfiles

Bei jedem Zugriff auf unsere Website und jedem Abruf einer auf der Website hinterlegten Datei können zu internen systembezogenen und statistischen Zwecken protokolliert werden: Zugriffsdaten (Name der abgerufenen Webseite), Dateiname, Datum und Uhrzeit, übertragene Datenmenge, Meldung über erfolgreichen Abruf, Browser-Typ und Version, Betriebssystem, Referrer-URL, anfragende Provider, IP-Adresse.

b) Cookies

Unsere Website kann sogenannte „Cookies“ nutzen. Diese sollen dazu dienen, unsere Internetpräsenz insgesamt nutzerfreundlicher, effizienter und sicherer zu machen und die Funktion der Website ermöglichen. Cookies sind kleine Textdateien, die auf Ihrem Computersystem abgelegt werden. Meist handelt es sich um sogenannte »Session-Cookies«, wenn diese von unseren Servern auf Ihr Computersystem übertragen werden. Dabei werden diese »Session-Cookies« am Ende der Browser-Sitzung automatisch wieder von Ihrer Festplatte gelöscht. Andere Cookies werden auf Ihrem Computersystem gespeichert und erleichtern es uns, dieses bei Ihrem nächsten Besuch wieder zu erkennen. Sofern Ihr Browser dies zulässt, können Sie Cookies jederzeit ablehnen. Möglicherweise können dann bestimmte Funktionen unsere Website nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden.

Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf: Name, Adresse, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese Informationen werden auf PCs in der Geschäftsstelle und Mitgliederverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die **Verarbeitung** personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind. Hierzu gehören zum Beispiel Beitragseinzug, Information der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten, Einladung zur Mitgliederversammlung, bei Solawi-Teilnahme von Mitgliedern das Aushängen einer Namensliste an der nicht Zugangsgeschützten Abholstelle während der Gemüseabholzeiten.

Der Versand von Vereinsmitteilungen an die Mitglieder oder eines öffentlichen Newsletters kann durch das Newslettersystem eines externen Anbieters erfolgen (derzeit: Mailchimp, zertifizierte Compliance mit dem EU-U.S. Privacy Shield Framework, <https://mailchimp.com/legal/privacy>). Hierzu werden ausschließlich die E-Mailadressen der Mitglieder oder Newsletter-Abonnenten verwendet. Darüber hinaus erfolgt keine **Weitergabe** personenbezogener Daten an Dritte.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die gegebenenfalls in Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitglieds erforderlich. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Vereinsvorstand in Textform widerrufen.

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gesperrt bzw. aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Buchhaltung betreffen, werden gesperrt und werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Ende der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufbewahrt.

Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung

Mitglieder haben das Recht auf Auskunft des Vereins über ihre gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung, Sperrung und Löschung (sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegen stehen). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Entsprechende Anfragen sind in Textform an den Vereinsvorstand zu stellen.

Beschwerderecht

Betroffene haben ein Beschwerderecht. Zuständig in Baden-Württemberg ist dafür: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königstr 10 a, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711 615541-0, Fax: 0711 615541-15, poststelle@ldi.bwl.de

Vereinssatzung Lebensgarten Dreisamtal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebensgarten Dreisamtal e.V.“. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchzarten.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Erprobung von biologisch-dynamischem Anbau sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Darüber hinaus fördert der Verein die Biodiversität und eine regionale und saisonale Ernährung, das Konzept der solidarischen Landwirtschaft sowie die Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit der Natur als lebendiger Organismus. Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:
 - die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege
 - die Förderung von Bildung und Forschung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
Erhalt alter und samenfester Sorten, Betreiben von biologisch-dynamischem Lehrgartenbau
Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischer Gartenpflege und Permakultur,
gemeinschaftsbildende Aktionen, Raum für kulturellen Austausch, Angebot von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen
e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können sowohl juristische Personen oder Personenvereinigungen als auch natürliche Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen Beitrag leisten. Als natürliche Person kann Mitglied werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Unterschrift zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personenvereinigungen und durch Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind: Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt.

Das betroffene Mitglied kann mit einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich mit Begründung und mit Empfangsbestätigung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung. Solange über den Widerspruch nicht entschieden ist, bleiben die

Mitgliedsrechte und -pflichten bestehen, auch die Verpflichtung den Beitrag zu leisten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ferner kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass Vereinsmitglieder Arbeitsleistungen für die Belange des Vereins erbringen. Die Arbeitsleistungen dürfen jedoch nicht mehr als 20 Stunden im Jahr betragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist dabei an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Die Arbeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann die steuerliche Ehrenamtszuschale sowie eine angemessene Erstattung seiner laufenden Aufwendungen für die Vorstandsarbeit erhalten. Die Nachweise sind vorzulegen und können auch in pauschaler Summe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Es kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der auch aus den Reihen des Vorstands kommen kann. In diesem Fall scheidet das als Geschäftsführer bestellte Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zwei Jahren gewählt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, aber mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich (inklusive E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden.
8. Über alle Vorstandssitzungen sind binnen zwei Wochen Mitschriften anzufertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und formgerecht einberufen wurde, sowie mindestens 4 Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.
Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens 80 Prozent erforderlich.
Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Der Beschluss muss protokolliert und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von Arbeitsleistungen durch die Mitglieder, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden und von diesem per E-Mail oder Briefpost an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied des Vorstands als Versammlungsleiter/in. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 90 Prozent der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit Begründung des Antrags in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund NABU Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§12 Gründungsklausel

1. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.

2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Kirchzarten, den 5. April 2017

Fassung vom 5.4.2017